



**GEMEINDE
STAUFEN**

Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch, 12. November 2025

Traktandum 3

**Ausgliederung Elektrizitätswerk Staufen in die SWL
Energie AG; Anhang 2 zum Botschaftstext**

Reglement über die Gebühren für die Sondernutzung des öffentlichen Grunds für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung (Konzessionsreglement)

vom 12. November 2025

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Staufen,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 beschliesst:

§ 1

Abgabepflicht

Die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin für die Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Einwohnergemeinde Staufen entrichtet der Gemeinde für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds und die mit der ihr verliehenen Konzession verbundenen Rechte eine Konzessionsabgabe.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

¹ Die Konzessionsabgabe für die Verteilanlagen der Elektrizitätsversorgung bemisst sich nach der aus dem Netz der Verteilnetzbetreiberin ausgespeisten elektrischen Energie an Endverbraucher auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Staufen. Für die Endverbraucher wird die ausgespeiste Energie mit einem Ansatz von 0.50 bis 0.80 Rp./kWh multipliziert.

² Die Höhe der Abgabe innerhalb der Bandbreite setzt der Gemeinderat nach Anhörung der Verteilnetzbetreiberin fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt der Gemeinderat der Verteilnetzbetreiberin bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahrs mit. Der Gemeinderat publiziert jede Änderung mindestens 60 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Staufen.

§ 3

Modalitäten der Abgabenerhebung

¹ Die Verteilnetzbetreiberin erhebt die Abgabe an die Einwohnergemeinde bei den Endverbrauchern im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Staufen und vergütet diese an die Einwohnergemeinde Staufen. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.

² Die Verteilnetzbetreiberin ist verpflichtet, der Einwohnergemeinde Staufen alle für die Abgabenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Einwohnergemeinde mittels Einsichtnahme in ihre Bücher zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

³ Die Entrichtung der Abgaben an die Einwohnergemeinde Staufen durch die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin erfolgt in der Regel mittels Akontozahlungen. Jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahrs nimmt die Konzessionärin die definitive Abrechnung vor.

§ 4

Verfügungskompetenz

¹ Die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin für die Elektrizitätsversorgung ist befugt, die von der Einwohnergemeinde Staufen gemäss diesem Reglement beschlossenen Abgaben (§ 2) einzuziehen.

² Werden die Rechnungen nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, kann die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin der Elektrizitätsversorgung beim Gemeinderat Antrag auf Erlass einer Verfügung stellen. Liegt eine solche vor, zieht die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin der Elektrizitätsversorgung den Betrag im Auftrag der Einwohnergemeinde Staufen ein, nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 5

Rechtsschutz

¹ Die Abgabeverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SAR 271.200) vom 4. Dezember 2007.

§ 6

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Staufen beschlossen am 12. November 2025.

Einwohnergemeinde Staufen

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Katja Früh

Mike Barth